

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“

mit dem Geltungsbereich
Stadt Heldrungen, Gemeinden Bretleben, Etzleben,
Gorsleben, Hauteroda, Hemleben, Oberheldrungen, Oldisleben.

Jahrgang 22

Freitag, den 31. März 2017

Nummer 6



Die Sonnen-/Wolken- und Regenbogenkinder
des evangelischen Kindergartens Heldrungen

laden ein zum

12. Kleider- und Spielzeugbasar

Wann? **Samstag, den 22.04.2017**

von 9.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Wo? **Ausstellungshalle der Geflügelzüchter Heldrungen**
(am Ortseingangsschild von Artern kommend,
gleich die erste Straße links) -
06577/Heldrungen

10% des Verkaufserlöses werden zugunsten
des evangelischen Kindergartens einbehalten.



Inhaltsverzeichnis

des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“ 06/2017

1. Inhaltsverzeichnis
2. Dienst- und Sprechzeiten der VGem und der Gemeinden
 - Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten
 - Öffnungszeiten der Schiedsstelle der VGem
 - Öffnungszeiten der Bibliothek Heldrungen
 - Öffnungszeiten der Bibliotheken der Mitgliedsgemeinden
3. Telefonnummern
4. E-Mail-Adressen/Homepage
5. Dienst- und Sprechzeiten des Abwasserzweckverbandes
6. Amtliche Bekanntmachung
 - Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke
 - Bekanntmachung zur Geflügelpestverordnung Gemeinde Gorsleben
 - Beschlüsse des Gemeinderates vom 09.03.2017
7. Aus unserer Stadt und den Gemeinden
 - Gemeinde Hauteroda
 - Osterfeuer
8. Aus unseren Vereinen
 - VdK
 - Einladung zum Verbandsnachmittag Sport- und Freizeitverein Oberheldrungen
 - Einladung Reit- und Fahrverein Oldisleben e.V.
 - Osterturnier am 16.04.2017
9. Kirchliche Nachrichten
10. Wir gratulieren
11. Informationen
 - IHK informiert:
 - Weiterbildungsberatung am 08.05.2017
 - Kostenlose Erfinderberatung - Termine II. Quartal
 - Broschüre „Soziale Absicherung für Selbstständige“
12. Sonstiges
 - Veranstaltungen im Panoramamuseum

Dienst-, Sprech- und Öffnungszeiten sowie wichtige Rufnummern

Sprechzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“

Dienstag:..... 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
 Donnerstag:..... 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
 Freitag:..... 09.00 - 11.00 Uhr

Hinweis:

Die Verwaltungsgemeinschaft ist auch über Internet erreichbar, dort sind die wichtigen Informationen abzufragen unter:

www.vgem-schmuecke.de

Öffnungszeiten Standesamt

Am Bahnhof 43, Heldrungen

Dienstag:..... von 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
 Donnerstag: von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr

Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten

Dienstag 14.00 - 18.00 Uhr
 Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr
 Telefon: 034673/78618

Sprechzeiten und Rufnummern der Bürgermeister

Bretleben

Herr Bürgermeister Hoffmann Tel.: 034673 / 91244
 Donnerstag: 17:00 - 18:00 Uhr

Etzleben

Herr Bürgermeister Boldt
 jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat: 18:00 - 19:00 Uhr
 oder nach Vereinbarung

Gorsleben

Herr Bürgermeister Strickrodt Tel.: 034673 / 91413
 jeden 2. und 4. Dienstag im Monat: 17:00 - 19:00 Uhr
 oder nach Vereinbarung

Hauteroda

Herr Bürgermeister Eichholz Tel.: 034673 / 91271
 Dienstag: 17:00 - 18:00 Uhr

Stadt Heldrungen

Herr Bürgermeister Enke Tel.: 034673 / 70910
 Dienstag: 16:00 - 18:00 Uhr
 Donnerstag: nach Vereinbarung
 Freitag: nach Vereinbarung

Hemleben

Herr Bürgermeister Görn
 jeden 1. Montag im Monat: 17:00 - 19:00 Uhr

Oberheldrungen

Frau Bürgermeisterin Weber Tel.: 034673 / 91414
 jeden 2. und 4. Freitag im Monat: 17:30 - 19:00 Uhr

Oldisleben

Herr Bürgermeister Pötzschke Tel.: 034673 / 91388
 Montag: 12:00 - 13:00 Uhr
 Dienstag: 16:00 - 18:00 Uhr
 Mittwoch: keine Sprechstunde
 Donnerstag: 12:00 - 13:00 Uhr
 Freitag: nach Vereinbarung

Oldisleben, Ortsteil Sachsenburg

Herr Ortsteilbürgermeister Wollweber Tel.: 034673 / 96107
 Termine nach telefonischer Rücksprache

Öffnungszeiten der Schiedsstelle der VGem

jeden 2. Dienstag im Monat 17.00 - 18.00 Uhr
 Telefon: 034673 / 72138



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langwiesen, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Frau Steinhof, Erreichbar unter der Anschrift der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“ Heldrungen

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galand – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: 14täglich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MwSt.) beim Verlag bestellen.

Öffnungszeiten der Bibliotheken der Mitgliedsgemeinden

Gorsleben:

Gartenweg 187, 06577 Gorsleben

Mittwoch: 17:00 - 18:00 Uhr

Heldrungen:

Hauptstraße 49/50, 06577 Heldrungen

Montag: 10:00 - 12:00 Uhr

Dienstag: 14:00 - 18:00 Uhr

Telefon: 034673/91376

Oberheldrungen:

Hauptstraße 29, 06577 Oberheldrungen

jeden 1. Mittwoch im Monat 16:00 - 18:00 Uhr

Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft

Verwaltungsbereich Telefondurchwahl / E-Mail-Adresse

Zentrale:

Telefon 034673/7210

Fax 034673/7222

E-Mail info@vgem-schmuecke.de

Hauptamt/Kämmerei

Gemeinschafts-

vorsitzender

7212

Herr Nöthlich noethlich@vgem-schmuecke.de

Hauptamt -

Sekretariat, Sitzungsdienst,

Kommunalrecht

7211

Frau Brademann info@vgem-schmuecke.de

Hauptamt - Personal

7223

Frau Both both@vgem-schmuecke.de

Hauptamt -

Beschaffung, Amtsblatt,

Personal

7223

Frau Steinhof steinhof@vgem-schmuecke.de

Hauptamt -

Poststelle, Soziales,

Sitzungsdienst

7224

Frau Brademann brademann@vgem-schmuecke.de

Kämmerei - Steuern,

Finanzverwaltung

7216

Frau Main main@vgem-schmuecke.de

Kämmerei - Abgaben,

Mieten und Pachten

7226

Frau Panße pansse@vgem-schmuecke.de

Kämmerei -

Haushalt und Finanzen

7226

Frau Zimmermann zimmermann@vgem-schmuecke.de

Kasse

Frau Schmidt

(Kassenleiterin)

7214

schmidt@vgem-schmuecke.de

Bau- und Ordnungsamt

Sachgebietsleiter

72135

Herr Lange lange@vgem-schmuecke.de

Einwohnermeldeamt

72136

Herr Schulze ema@vgem-schmuecke.de

Frau Döring

Standesamt

7217

Frau Schulze standesamt@vgem-schmuecke.de

Frau Brademann

Fax

7215

Friedhofsverwaltung

Frau Schulze

7217

standesamt@vgem-schmuecke.de

Frau Walentin

7221

walentin@vgem-schmuecke.de

72132

werner@vgem-schmuecke.de

Ordnungsamt - Vollzugsdienst

Frau Graf

72131

graf@vgem-schmuecke.de

Frau Zimmer

7218

zimmer@vgem-schmuecke.de

Bauamt - Bauen,

Liegenschaften,

Investitionen

7225

Frau Axthelm axthelm@vgem-schmuecke.de

Bauamt - Beiträge, Sondernutzung, Straßenbeleuchtung

7225

Herr Gottschlich gottschlich@vgem-schmuecke.de

Schwimmbäder der Verwaltungsgemeinschaft

(tel. erreichbar nur während der Freibadsaison)

Naturschwimmbad Heldrungen

Telefon: 034673/78178

Schwimmbad Oldisleben

Telefon: 0151/56989522

Schwimmbad Harras

Telefon: derzeit tel. nicht erreichbar

Abwasserzweckverband „Thüringer Pforte“

Sprechzeiten der Geschäftsstelle des AZV „Thüringer Pforte“

Die Geschäftsstelle des AZV „Thüringer Pforte“ befindet sich im Rathaus der Gemeinde Oldisleben, 1. Etage, Zi. 4 - 9

Sprechzeiten:

Dienstag: 09.00 - 12.00 und 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag: 09.00 - 12.00 Uhr

Telefonnummern der Geschäftsstelle des AZV „Thüringer Pforte“

Werkleiter Herr Wicht 034673/9 98 77

r.wicht@azv-thueringer-pforte.de

Finanzen Frau Webendorfer 034673/9 98 78

u.webendoerfer@azv-thueringer-pforte.de

Gebührenerhebung/
Kasse

Frau Kraft 034673/9 14 61

k.kraft@azv-thueringer-pforte.de

Niederschlagswasser/
Fäkalschlamm-

entsorgung

Frau Grube 034673/9 14 63

c.grube@azv-thueringer-pforte.de

Allgemeine Verwaltung/
Sekretariat

Frau Tettenborn 034673/9 98 79

a.tettenborn@azv-thueringer-pforte.de

Frau Leich 034673/9 98 79

k.leich@azv-thueringer-pforte.de

Fax: 034673/9 14 62

Störfälle können nach Dienstschluss und an den Wochenenden unter folgender Rufnummer angezeigt werden: 034673/168764

Seniorenbetreuung

„Haus Martha“ GmbH

Karl-Marx-Str. 7, 06578 Oldisleben

Telefon: 034673 168 200

Fax: 034673 168 200 195

Homepage: <http://www.haus-martha-in-oldisleben.de>

Kinderärztlicher Notdienst im Kyffhäuserkreis

Ab dem 01.04.2011 wird im Kyffhäuserkreis außerhalb der normalen Sprechzeiten ein neuer kinderärztlicher Notdienst eingerichtet.

Notdienstsprechzeiten:

**Samstag, Sonntag, Feiertage von 09 Uhr bis 12 Uhr und
sowie am 24.12. und 31.12. von 16 Uhr bis 19 Uhr**

Unter der folgenden Rufnummer der Rettungsleitstelle können Sie sich informieren, welche Praxis Notdienst hat:

03632 59330

Der kinderärztliche Notdienst wird in der Praxis des jeweils diensthabenden Arztes durchgeführt.

Außerhalb dieser Sprechzeiten werden kinderärztliche Notfälle vom allgemeinen ärztlichen Notdienst mitversorgt. Diesen erreichen Sie auch über die Rufnummer der Rettungsleitstelle 03632 59330.

Bei lebensbedrohlichen Notfallsituationen wenden Sie sich bitte sofort an die Rettungsleitstelle unter der Telefonnummer 112.

**Eine Initiative
der niedergelassenen Kinderärzte des Kyffhäuserkreises
und der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen**

Blinden- und Sehbehindertenverband des Kyffhäuserkreises

Der Blinden- und Sehbehindertenverband hilft durch Beratung Betroffenen und ihren Angehörigen.

Sprechstunden finden statt:

- wöchentlich jeden Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Landratsamt Kyffhäuserkreis, Sondershausen, Markt 8
- jeweils am 1. Donnerstag im Monat von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus Artern, Markt 14

Amtliche Bekanntmachungen

Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“

Landratsamt Kyffhäuserkreis

Veterinär- u. Lebensmittelüberwachungsamt
99706 Sondershausen, Edmund-König-Straße 7

An alle Geflügelhalter im Kyffhäuserkreis

Sondershausen, 15.03.2017
Geschäftszeichen: III.4-/TS 32/17

Öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 ThürVwVfG Bekämpfung der Geflügelpest Anordnung von Maßnahmen gemäß §§ 13, 65 Geflügelpest-Verordnung i.V. mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11 a Tiergesundheitsgesetz

Nach Prüfung erlässt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) des Kyffhäuserkreises folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Verfügungen
III.4-508/TS 69/2016 vom 14.11.2016
III.4-505/TS 75/2016 vom 21.11.2016
III.4-505/TS 89/2016 vom 21.12.2016
III.4-505/TS 10/2017 vom 31.01.2017
III.4-505/TS Bendeleben vom 10.02.2017 und
III.4-505/TS Oldisleben vom 13.02.2017
werden hiermit aufgehoben.
2. Alle Tierhalter (private oder gewerbliche), die Geflügel in den nachfolgend aufgeführten Gebieten halten, haben das Geflügel aufzustellen.

Artern, Stadt; Bahnhof Heldringen; Bretleben; Gehofen; Gorsleben; Heldringen, Stadt; Heygendorf; Kalbsrieth; Mönchpiffel; Nikolausrieth; Oldisleben; Reinsdorf; Ritteburg; Sachsenburg und Schönfeld

3. Die Aufstallung erfolgt in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.
4. Für alle Geflügelhaltungen im Kyffhäuserkreis bis einschließlich 1000 Stück gelten folgende Biosicherheitsmaßnahmen:
 - 4.1. Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen und Geflügelstandorten sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.
 - 4.2. Die Ställe oder Geflügelstandorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden. Diese Schutzkleidung ist nach Verlassen des Stalles unver-

züglich abzulegen, zu reinigen bzw. unschädlich zu beseitigen.

- 4.3. Die Eingänge zu den Geflügelhaltungen sind mit geeigneten Einrichtungen zum Waschen der Hände und zur Schuhdesinfektion zu versehen (Desinfektionswannen oder -matten).
- 4.4. Nach jeder Benutzung sind die eingesetzten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren.
- 4.5. Transportmittel für Geflügel (Fahrzeuge und Behältnisse) sind nach jeder Verwendung zu reinigen und zu desinfizieren.
5. Alle Geflügelhalter im Kyffhäuserkreis, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kyffhäuserkreises anzuzeigen.
6. Geflügelbörsen und Märkte sowie Veranstaltungen anderer Art, bei denen Geflügel verkauft oder getauscht wird, sind bis auf Widerruf verboten.
7. Die sofortige Vollziehung der in den Nrn. 1 bis 6 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
8. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und wird an diesem Tag wirksam.
9. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Begründung:

I.

Nach den Ausbrüchen der Geflügelpest und auch Nachweisen des Geflügelpesterreger bei Wildvögeln in Thüringen, Deutschland und zahlreichen europäischen Ländern empfiehlt das Friedrich-Löffler-Institut in seiner am 13. Februar 2017 aktualisierten Risikoeinschätzung weiterhin die risikobasierte Einschränkung der Freilandhaltung (Aufstallung) von Geflügel mindestens in Regionen mit hoher Wasservogeldichte, hoher Geflügeldichte, in der Nähe von Wildvogelrast- und Wildvogelsammelplätzen oder an bestehenden HPAIV H5N8- Fundorten.

Angesichts der räumlichen Verteilung des Auftretens von (Wildvogel)- Geflügelpest und der Abwägung zwischen dem Gewinn an Biosicherheit, dem Tierschutz und den wirtschaftlichen Folgeschäden durch die landesweite Aufstellungsanordnung für Geflügel kann zum jetzigen Zeitpunkt der Schluss gezogen werden, dass die Stallpflicht nicht mehr in allen Regionen Thüringens aufrechterhalten werden muss.

Bereits am 09.11.2016 hat das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) eine Risikoeinschätzung zum Auftreten von HPAIV H5N8 in Deutschland veröffentlicht. In dieser Risikobewertung wird das Risiko des Eintrags von Geflügelpest des Subtyps H5N8 in Hausgeflügelbeständen über Wildvögel bundesweit als hoch eingeschätzt. Das FLI empfiehlt in seiner Risikoeinschätzung u.a. die Umsetzung strenger Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelbetrieben sowie die risikobasierte Einschränkung der Freilandhaltung (Aufstallung) von Geflügel in Regionen mit hoher Wildvogeldichte und in der Nähe von Wildvogelrast- und sammelplätzen. Die Gefahr der Einschleppung der Infektion in Hausgeflügelbestände über Kontakt mit Wildvögeln besteht weiterhin. Aus diesem Grund ist in Risikogebieten als Schutzmaßnahme für Hausgeflügelbestände eine Aufstallung zur Haltung des Geflügels in geschlossenen Ställen bzw. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung besteht, zwingend geboten.

In Thüringen wurden die vom Friedrich-Loeffler-Institut genannten Risikogebiete mit hoher Wildvogeldichte und Wildvogel-Rastplätze unter Berücksichtigung der Kartierung von Gebieten mit ornithologischer Bedeutung, in denen sich wildlebende Wasservogel sammeln, definiert. Hierbei wurde auf die gemäß EU-Beschluss Nr. 2010/367/EU, Teil 2 in Bezug auf die Übertragung hinsichtlich hochpathogener Geflügelpest relevanten Wasservogelarten und ihrem zahlenmäßigen Vorkommen abgestellt. Es handelt sich hierbei um Gebiete, die von einer Vielzahl von Wasservögeln als Sammel-, Rast- und Brutplätze genutzt werden. Bei den im Anhang verzeichneten Gebieten sind die genannten Kriterien erfüllt.

Aufgrund der derzeitigen Gefährdungssituation erfolgt die Aufstallung momentan nur räumlich auf stark frequentierte Zugvogelsammelplätze begrenzt. Eine regelmäßige Neubewertung in zeitlich kurzen Abständen ist jedoch erforderlich.

II.

Gemäß § 1 Absatz 2 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (Thüringer Tiergesundheitsgesetz - ThürTierGesG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kyffhäuserkreises zuständige Behörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Zu Nr. 2 des Tenors:

Die Anordnung der Aufstallung des Geflügels unter Nr. 2. des Tenors erfolgt auf Grundlage des § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11a Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324).

Die Aufstallung ist auf der Grundlage einer nach § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung erfolgten Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich. In dieser Risikobewertung sind die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Nähe zu einem Gebiet, in dem sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln, rasten oder brüten sowie weitere Tatsachen zu berücksichtigen, soweit diese für eine hinreichende Abschätzung der Gefährdungslage erforderlich sind. Die demgemäß vorzunehmende Risikobewertung hat für Thüringen ergeben, dass aktuell in den in Nr. 2 genannten Gebiet(en) die Aufstallung des Geflügels präventiv zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist. Die Festlegung von Risikogebieten erfolgt auf der Grundlage dieser Risikobewertung.

In dem unter I. genannten Gutachten des Friedrich-Loeffler-Instituts wird das Risiko des Eintrags von Geflügelpest des Subtyps H5N8 durch Wildvögel in Hausgeflügelbeständen bundesweit als hoch eingeschätzt und neben der konsequenten Durchsetzung von Vorsorgemaßnahmen (insbesondere der Biosicherheit) empfohlen, Geflügel risikobasiert, zumindest für Geflügelhaltungen, die sich in Regionen mit hoher Wildvogeldichte oder in der Nähe von Wildvogel-Rastplätzen befinden, aufzustellen. Aufgrund des genannten Gutachtens sowie der festgestellten Ausbrüche der Geflügelpest bei zahlreichen Wildvögeln in ganz Deutschland hat die Risikobewertung zu dem Ergebnis geführt, dass es erforderlich ist, Geflügel in den definierten Risikogebieten aufzustellen. Eine generelle Aufstellungspflicht in Thüringen ist aufgrund der derzeitigen Gefährdungslage nicht mehr geboten.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es erforderlich, Kontakte zu Wildvögeln in jedweder Form zu minimieren und wenn möglich zu verhindern. Geflügel in Freilandhaltungen hat im Vergleich zu ausschließlich im Stall gehaltenem Geflügel weitaus größere Möglichkeiten, mit diversen Umweltfaktoren in Kontakt zu geraten. Die Aufstallung von Geflügel in Tierhaltungen in Risikogebieten ist geboten, um im Falle eines Ausbruchs der Geflügelpest die tierische Erzeugung (Eier und Geflügelfleisch) von hochwertigen Lebensmitteln in Thüringen nicht zu gefährden. Diese Entscheidung erfolgte nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens. Die Maßnahme ist geeignet, den Zweck, die Verhinderung einer Infektion von Hausgeflügel mit H5N8 zu erreichen. Die Aufstallung ist erforderlich, da kein anderes, milderes Mittel zur Verfügung steht, welches zur Zweckerreichung gleichermaßen geeignet ist. Die Anordnung ist auch angemessen, da die wirtschaftlichen Nachteile, welche die betroffenen Tierhalter durch die Aufstallung erleiden, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen einzigen Geflügelpestausbuch für die gesamte Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft in Thüringen entstehen kann, nachrangig sind. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der Aufstallung die privaten Interessen der betroffenen Tierhalter.

Zu Nr. 3 des Tenors:

Die in Nr. 3 genannten Arten der Aufstallung ergeben sich aus § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Geflügelpest-Verordnung. Die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel erfolgt vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung. Unter der Vielzahl von in Betracht kommenden Faktoren sind auch Wildvögel als Eintragsquelle zu berücksichtigen. Virushaltige Ausscheidungen von Wildvögeln können jederzeit z.B. Oberflächen, Futtermittel und Einstreu bei im Auslauf gehaltenen Geflügel mit Influenzaviren, die für das Geflügel pathogen sind, kontaminieren. Die in Nr. 3 genannten Aufstallungsgarten sind geeignet, das Risiko derartiger Übertragungswege zu minimieren.

Zu Nr. 4 des Tenors:

Da die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung erfolgt, ist es erforderlich, die Geflügelhaltungen in dem in Nr. 1 des Tenors genannten Gebiet zu schützen und den Eintrag des Virus in die Nutzgeflügelbestände zu vermeiden. Die Anordnung der unter Nr. 4 und 6 genannten Maßnahmen, wie das Vorhalten von Einrichtungen zur Schuhdesinfektion, die Verwendung von Schutzkleidung und die Durchführung von Desinfektionsmaßnahmen sind geeignet, das Risiko des Eintrags von Geflügelpestvirus in Geflügelhaltungen zu vermindern. Aufgrund der Gefahr der unkontrollierten Verschleppung von Geflügelpestvirus über Geflügelmärkte und Geflügelbörsen ist aufgrund der Gefährdungslage das Verbot des Geflügelhandels über diese Handelswege erforderlich. Die Anordnung der Maßnahmen gemäß Nr. 4 des Tenors erfolgt in Ergänzung zu den Maßnahmen in § 6 Geflügelpestverordnung, die generell für Geflügelhaltungen ab 1000 Stück Geflügel gelten. Die Anordnung der Maßnahme beruht auf §§ 38 Abs. 11, 6 Abs. 1 Nr. 11 a Tiergesundheitsgesetz. Danach hat die zuständige Behörde die Befugnis weitergehende Maßnahmen anzuordnen, soweit diese zur Tierseuchenbekämpfung erforderlich sind. Da aufgrund der Gefährdungslage die Gefahr eines Eintrags des Geflügelpestvirus in kleinere Geflügelhaltungen genauso hoch wie in größere ist, ist es erforderlich diese Maßnahmen auch für kleinere Geflügelhaltungen anzuordnen.

Zu Nr. 5 des Tenors:

Gemäß § 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) i.V.m. § 2 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung hat jeder, der Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel hält, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt vorrätig gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen. Die Anordnung der Maßnahme in Nr. 5 des Tenors, dass eine noch nicht erfolgte Meldung unverzüglich nachzuholen ist, beruht auf §§ 38 Abs. 11, 6 Abs. 1 Nr. 11 a Tiergesundheitsgesetz. Danach hat die zuständige Behörde die Befugnis weitergehende Maßnahmen anzuordnen, soweit diese zur Tierseuchenbekämpfung erforderlich sind. Die behördliche Kenntnis aller Tierhalter sowie der von ihnen gehaltenen Tiere ist im Rahmen der Bekämpfung hochansteckender Erkrankungen notwendig.

Zu Nr. 6 des Tenors:

Gemäß § 38 Abs. 11 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz kann die zuständige Behörde zur Vorbeugung von Tierseuchen und deren Bekämpfung Verfügungen über die Durchführung von Veranstaltungen, anlässlich derer Tiere zusammenkommen, erlassen. Das gemäß Nr. 6 des Tenors angeordnete Verbot von Geflügelmärkten und Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Tiere empfänglicher Arten verkauft oder getauscht werden, ist erforderlich, da durch den bei solchen Veranstaltungen gegebenen engen Kontakt von Tieren ein bislang nicht abschätzbares Infektionsrisiko besteht und durch einen Verkauf eine Verschleppung von potentiell infizierten Tieren möglich ist.

Zu Nr. 7 des Tenors:

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen in den Nrn. 1 bis 6 des Tenors wird angeordnet, da es sich bei der Geflügelpest um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Feststellung der Seuche gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Widerspruchs.

Zu Nr. 8 des Tenors:

Entsprechend § 41 Absatz 4 Sätze 3 und 4 ThürVwVfG gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfü-

gung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die tierseuchenrechtliche Anordnung keinen Aufschub duldet.

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Zu Nr. 9 des Tenors:

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 28 Nr. 1 ThürTierGesG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kyffhäuserkreises, Edmund-König-Str. 7, 99706 Sondershausen erheben.

**Dr. Wolf
Amtsleiter**

Hinweise

Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Anordnungen befolgt werden müssen, auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wird.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnungen stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. Abs. 3 des TierGesG dar. Diese können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 € geahndet werden.

Gemeinde Gorsleben

Beschlüsse des Gemeinderates Gorsleben

02. Sitzung am 09.03.2017

Beschluss Nr. B 2017/0002 (Vorlagen-Nr. V 2017/0002)

Gegenstand der Beschlussvorlage

Beratung und Beschluss über die Entsendung von Gemeinderatsmitgliedern in die Gemeinschaftsversammlung der VGem „An der Schmücke“

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt, als stellvertretendes Gemeinderatsmitglied Herrn Robert Faust in die Gemeinschaftsversammlung der VGem „An der Schmücke“ zu entsenden.

Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen	9
Ist-Stimmen	9
angenommen lt. Antrag	9
angenommen mit Änderung	0
Antrag abgelehnt	0
Stimmenthaltungen.....	0

Beschluss Nr. B 2017/0003 (Vorlagen-Nr. V 2017/0005)

Gegenstand der Beschlussvorlage

Beratung und Beschluss zur 2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Gorsleben

Beschluss

Der Gemeinderat möge über die als Anlage beigefügte Änderungssatzung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Gorsleben beschließen.

Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen	9
Ist-Stimmen	9
angenommen lt. Antrag	6
angenommen mit Änderung	0
Antrag abgelehnt	1
Stimmenthaltungen.....	2

Beschluss Nr. B 2017/0004 (Vorlagen-Nr. V 2017/0003)

Gegenstand der Beschlussvorlage

Beratung und Beschluss der 3. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Gorsleben für die Haushaltsjahre 2014-2023

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt über die als Anlage beigefügte 3. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Gorsleben für die Haushaltsjahre 2014-2023

Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen	9
Ist-Stimmen	9
angenommen lt. Antrag	9
angenommen mit Änderung	0
Antrag abgelehnt	0
Stimmenthaltungen.....	0

Beschluss Nr. B 2017/0005 (Vorlagen-Nr. V 2017/0004)

Gegenstand der Beschlussvorlage

Beratung und Beschluss zum Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung mit Verrechnung / Umwandlung der rückzahlbaren in eine nicht rückzahlbare Bedarfszuweisung

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einen Antrag auf Gewährung von Bedarfszuweisung zur Verrechnung der rückzahlbaren Bedarfszuweisungen des Jahres 2014 sowie weitere nicht rückzahlbare Bedarfszuweisungen zu stellen.

Beratungsergebnis

Aufgrund § 38 ThürKO waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde **angenommen**.

Sollstimmen	9
Ist-Stimmen	9
angenommen lt. Antrag	9
angenommen mit Änderung	0
Antrag abgelehnt	0
Stimmenthaltungen.....	0

**Aus unserer Stadt
und den Gemeinden**

Gemeinde Hauteroda

Osterfeuer 2017

Am Ostersonntag, dem 16.04.2016
wird unser alljährliches Osterfeuer um 17.00 Uhr
gezündet.
Auf unsere kleinen Gäste warten reichlich Über-
raschungen.

Wir laden alle Bürgerinnen und Bürger zum
Osterfeuer ein.

**Eichholz
Bürgermeister**

Aus unseren Vereinen

Einladung

Zu unserem Verbandsnachmittag des Sozialverbandes VdK, Ortsgruppe Oldisleben/ Gorsleben/ Heldrungen laden wir alle Mitglieder und interessierte Bürger am

Mittwoch, den 05.04.2017 ein.

Ort: Gorsleben, Harraser Weg (Feuerwehr)
Beginn: 14.00 Uhr



Sport- und Freizeitverein Oberheldrungen



Einladung zum Osterfeuer

Samstag, den 15. April
auf dem Spiel- und Sportplatzgelände in Oberheldrungen
Beginn: 17.00 Uhr

Für die Kinder hat der Osterhase eine kleine Überraschung

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt

Es lädt ein
der Sport- und Freizeitverein „SFV“ Oberheldrungen

20. Hallen-Reit- & Springturnier Oldisleben

Ostersonntag,

16. April 2017

ab 8.00 Uhr Springprüfungen der Klassen E bis L



Für das leibliche Wohl ist ausreichend gesorgt.

Auch der Osterhase wird dabei sein!

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinde Oldisleben

Sonntag, den 02.04.2017

09.30 Uhr Gottesdienst im Seniorenzentrum Haus Martha

Sonntag, den 09.04.2017

kein Gottesdienst in Oldisleben,

dafür Einladung zum Konzert um 14.00 Uhr nach Ringleben

Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK)

Heldrungen (Golgathakirche, Schlossstraße)

Sonntag, 02.04.2017

11.00 Uhr Gottesdienst

Dienstag, 04.04.2017

gemeinsame Veranstaltung der Ev.-Luth. Wigberti-Gemeinde und Golphatha-Gemeinde der SELK

19.30 Uhr „Passionsandacht“

Martin-Luther-Raum Hauptstraße 57

Sonntag, 09.04.2017

11.00 Uhr Gottesdienst mit hl. Abendmahl

Dienstag, 11.04.2017

19.30 Uhr „Passionsandacht“

gemeinsame Veranstaltung der Ev.-Luth. Wigberti-Gemeinde und Golphatha-Gemeinde der SELK

Martin-Luther-Raum Hauptstraße 57

Ev. Kirchengemeinde Heldrungen

Heldrungen

Sonntag, den 02.04.2017

09.30 Uhr Gottesdienst

Oberheldrungen

Sonntag, den 02.04.2017

14.00 Uhr Gottesdienst

Freikirchliche Hausgemeinde

Heldrungen, Wallstraße 2, bei Familie Brandt

Gäste sind herzlich willkommen

Jeden Montag

20.00 Uhr Hauskreis

Sonntag, den 30.04.2017

10.00 Uhr Gottesdienst in Heldrungen

Wir gratulieren

... zum Geburtstag

Etzleben

am 07.04. Reichert, Gerda

zum 90. Geburtstag

Heldrungen

am 05.04. Gnad, Max

zum 70. Geburtstag

am 11.04. Schendel, Erika

zum 75. Geburtstag

OT Bahnhof Heldrungen

zum 75. Geburtstag

Oldisleben

am 01.04. Wittig, Ursula

zum 80. Geburtstag

am 02.04. Wehling, Erna

zum 90. Geburtstag

und wünschen allen Jubilaren Gesundheit und Wohlergehen.



Informationen

Die IHK informiert

„Weiterbildungsberatungstag“ am 08.05.2017 im RSC Nordhausen

Berater der Abteilung Aus- und Weiterbildung der IHK Erfurt führen in kontinuierlichen Abständen in den Regionalen Service-Centern Weiterbildungsberatungstage durch. Hier erhalten Sie Informationen zu Bildungsmöglichkeiten in der Region, Zulassungsvoraussetzungen und Fördermöglichkeiten wie dem Meister-BaföG. Des Weiteren wird Unterstützung bei der Suche nach Bildungsmöglichkeiten angeboten.

Der nächste Weiterbildungsberatungstag findet am 8. Mai 2017 in der Zeit von 13:00 bis 16:00 Uhr im Regionalen Service-Center Nordhausen, Wallrothstraße 4, statt. Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Frau Gärtner von der Industrie- und Handelskammer Erfurt zur Verfügung. Die individuelle Beratung ist kostenlos.

Vorherige Terminvereinbarung unter Tel. 03631 908210 ist dringend erforderlich. Wir freuen uns auf Ihren Anruf!

Udo Rockmann

Kostenlose Erfinderberatung bei der IHK Erfurt - Hier finden Sie die Termine für das II. Quartal 2017!

Die „Erfinderberatung“ in der Industrie- und Handelskammer Erfurt bietet kleineren Mitgliedsunternehmen und freien Erfindern die Gelegenheit, sich von einem Patentanwalt über Schutzrechte wie Patent, Gebrauchsmuster, Marke und eingetragene Designs informieren zu lassen. Diese Beratungen sind kostenfrei.

Wo? IHK Erfurt, Raum A 3.04, Arnstädter Straße 34

Wann? 06.04.2017, 15:00 bis 17:00 Uhr

04.05.2017, 15:00 bis 17:00 Uhr

01.06.2017, 15:00 bis 17:00 Uhr

Die Nachfrage ist sehr groß, daher ist eine vorherige Anmeldung unbedingt erforderlich. Als Ansprechpartnerin der IHK Erfurt steht Ihnen Frau Frenzel unter Telefon 0361 3484-260 oder frenzel@erfurt.ihk.de zur Verfügung.

Udo Rockmann

Leiter Regionales Service-Center

Broschüre „Soziale Absicherung für Selbstständige“

Die aktuelle Ausgabe der DIHK-Publikation „Soziale Absicherung 2017“, welche die wichtigsten Regelungen für Selbstständige zur Kranken-, Renten-, Unfall-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung zusammenfasst, ist ab sofort in den Regionalen Service-Centern Nordhausen, Wallrothstraße 4, und Heiligenstadt, Nordhäuser Straße 2, der Industrie- und Handelskammer Erfurt erhältlich. Sie ist als Orientierungshilfe gedacht und will Selbstständigen bei einer Existenzgründung Antworten auf Fragen der sozialen Sicherheit geben. Für die Auflage 2017 wurden die Beispielrechnungen an die aktuellen Werte angepasst und rechtliche Änderungen eingearbeitet. Die Publikation im Format A5 umfasst 60 Seiten und kostet 6,20 Euro.

Sonstiges

Veranstaltungen im Panorama Museum

Freitag, 24. März, 20:00 Uhr im StuKi 76

TONI ERDMANN (D/AT 2016) DRAMA / KOMÖDIE

Der vielfach preisgekrönte und für Golden Globe und Oscar nominierte Film jetzt auch bei uns!!!

Winfried ist ein 65-jähriger, einfühlsamer Musiklehrer mit Hang zu Scherzen, der mit seinem alten Hund zusammenlebt. Seine Tochter Ines hingegen ist das Gegenteil: Als ehrgeizige Unternehmensberaterin reist sie um die Welt und von einem Projekt zum nächsten, um die Karriereleiter steil nach oben zu klettern. Vater und Tochter bekommen sich daher nicht oft zu sehen, aber das wird schlagartig anders, als Winfrieds Hund stirbt und er daraufhin beschließt, Ines unangekündigt bei der Arbeit in Bukarest zu besuchen. Wegen seiner Witze und der unterschweligen Kri-

tik an ihrem Lebensstil kracht es schon bald zwischen den beiden. Und dann verwandelt sich Winfried auch noch in sein Alter Ego Toni Erdmann: das Gebiss ist schief, der Anzug schlecht und auf dem Kopf sitzt eine Perücke. Der schräge Vogel behauptet, Personalcoach zu sein, bringt Ines vor ihren Kollegen in einige peinliche Situationen – aber die Verkleidung sorgt auch dafür, dass sie und ihr Vater sich annähern...

Freitag, 31. März 20:00 Uhr im StuKi76

DAS HAUSMÄDCHEN (KR 2010) THRILLER / DRAMA

Mit ihrem Job als Imbiss-Thekendame ist Euny alles andere als glücklich. Als sie miterlebt, wie sich eine etwa gleichaltrige Frau vom Dach eines nahen Hochhauses stürzt, ist ihr klar, dass sie ihr Leben neu ausrichten will. Kurz darauf ergattert sie einen begehrten Job als Haushaltshilfe bei einer neureichen Familie. Die naive Euny lässt sich vom Hausherrn verführen und wird schwanger - ein Affront, den dessen eitle Frau und intrigante Übermutter unmöglich hinnehmen können! Bald ist nicht nur ihr Job, sondern auch das Leben ihres ungeborenen Kindes in Gefahr...

Freitag, 7. April, 20:00 Uhr im StuKi 76

DAS BRANDNEUE TESTAMENT (F/BE/LU 2015)

TRAGIKOMÖDIE

Gottvater ist ein frustrierter Tyrann und haust in einer spießigen Dreizimmerwohnung mit seiner stillen, etwas einfältigen Frau und ihrer rebellierenden zehnjährigen Tochter Éa, schlurft im Bademantel schlechtgelaunt durch die Räume und erschafft die Welt eher aus Langeweile. „Das brandneue Testament“ beginnt chronologisch mit der Genesis, aber aus ungeklärten Gründen, vermutlich einem Systemfehler, sieht das Paradies wie Brüssel aus. Über dieser Stadt thront Gott in einem Hochhauskomplex und genehmigt sich gelegentlich ein Bier. Bis die zehnjährige Éa von den Machenschaften ihres Vaters genug hat und dessen Pläne durchkreuzt. Heimlich veröffentlicht sie die Todesdaten der Weltbevölkerung und reißt von Zuhause aus...